



BAGSO e.V. ■■■ Noeggerathstr. 49 ■■■ 53111 Bonn

Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend  
11018 Berlin

- via E-Mail -

■■■  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Seniorenorganisationen e.V.  
Noeggerathstr. 49  
53111 Bonn

■■■  
www.bagso.de

■■■  
Bonn, 04.05.2022

**Referentenentwurf des BMFSFJ „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (Vereinbarkeitsrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem o.g. Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege ist ein von der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen seit Langem gefordertes Anliegen. Insofern begrüßt die BAGSO grundsätzlich das Gesetzesvorhaben, in dem das nationale Recht an die Mindestvorschriften der EU-Richtlinie 2019/1158 angeglichen wird. Insbesondere begrüßen wir die Stärkung der Rechte pflegender Angehöriger in Kleinbetrieben.

Zugleich dürfen die Gesetzesänderungen aus Sicht der BAGSO nicht davon ablenken, dass umfangreiche – über den Umfang der EU-Richtlinie hinausgehende – Gesetzesänderungen für eine wesentliche Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege erforderlich sind. Hierzu verweisen wir auf die Handlungsempfehlungen, die der Unabhängige Beirat zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf in dessen erstem Bericht (2019) veröffentlicht hat:

1. Einführung einer Entgeltersatzleistung analog zum Elterngeld für bis zu 36 Monate, die das Darlehen als finanzielle Unterstützung ablöst.
2. Erhöhung der teilweisen Freistellung auf 36 Monate, bei einer Mindestarbeitszeit von durchschnittlich 15 Stunden pro Woche. Dieser Anspruch gilt einmalig für jede beschäftigte Person für die Pflege ein und desselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Die maximal 6-monatige vollständige Freistellung innerhalb der max. 36-monatigen Dauer erfolgt unabhängig von der Größe des Betriebes, in dem die Person beschäftigt ist.
3. Erweiterung der Regelung zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung (§ 2 PflegeZG) und deren Finanzierung durch das Pflegeunterstützungsgeld von bis zu zehn Arbeitstagen pro Jahr.
4. Zusammenführung des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes in ein Gesetz.
5. Verbesserung und Ausbau der professionellen Pflegeinfrastruktur.
6. Unterstützungsangebote, die für pflegende Angehörige einfach und schnell zugänglich, flexibel und verlässlich sind.

Wir appellieren an die Politik, diese Handlungsempfehlungen aufzugreifen und die im Koalitionsvertrag 2021-2025 getroffenen Vereinbarungen zur Weiterentwicklung der Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetze sowie zur Einführung einer Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige zügig umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

